

Ordnung der Region München

Im Rahmen der Ordnung der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen (KMF) im Bund Neudeutschland vom 02.10.2004 gibt sich die Region München im Einverständnis mit der KMF-Leitung die folgende Ordnung. Mit ihr wird die bisherige Ordnung vom 30.10.1993 in folgenden Punkten geändert:

- In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 27.10.2002 in Leitershofen Ermöglichung einer mehrköpfigen Regionalleitung
- Ermöglichung der geistlichen Leitung der Region durch einen Laien durch die Ersetzung des Regionalkaplans durch einen geistlichen Leiter der Region
- Wegen Wegfall der Delegiertenversammlung auf KMF-Ebene Streichung des Paragraphen „Delegierte der Region“
- Redaktionelle Änderungen insb. im Hinblick auf die geänderte Bundes- und KMF-Ordnung und die Rechtschreibreform

Durch Beschluss der Regionalversammlung vom 25.10.2009 in Plankstetten wurden in Analogie zur Regionalversammlung auch für den Regionalrat in § 5 eine Vertretungsmöglichkeit und deren Berücksichtigung beim 2/3-Quorum beschlossen. Der KMF-Leiter Peter Barzel hat der Änderung zugestimmt.

Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen (z.B. Leiter, Referent) gelten für Frauen und Männer.

§ 1 NAME UND GEBIET

- (1) Die Region München führt den Namen Region München der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen (KMF) im Bund Neudeutschland.
- (2) Die Region umfasst das Gebiet der Diözesen München und Freising und Augsburg sowie die Städte Eichstätt und Landshut mit ihrem näheren Umkreis.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Region gehören alle Mitglieder der KMF im Bund Neudeutschland an, die in der Region wohnen.
- (2) Die Ordnung der KMF bestimmt, wer Mitglied der KMF ist oder wird.

§ 3 GLIEDERUNG

- (1) Die Region gliedert sich in Gruppen.
- (2) Gibt es an einem Ort mehrere Gruppen, so können sie sich zu einer Stadtgruppe zusammenschließen.

§ 4 ORGANE

Die Region wird durch ihre Organe geleitet. Organe sind:

- die Regionalversammlung
- der Regionalrat
- der Regionalleiter

§ 5 REGIONALVERSAMMLUNG

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste Organ der Region. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die der Region angehören.
- (2) Die Regionalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Regionalleiter einberufen. Sie muss außerdem auf Verlangen des Regionalrates einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung im einzelnen ergehen.
- (3) In der Regionalversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Abwesende Mitglieder können ein stimmberechtigtes Mitglied mit Ihrer Vertretung betrauen. Jeder Anwesende kann jedoch nicht mehr als fünf Abwesende vertreten. Die Vertretungen sind dem Regionalleiter bei Feststellung der Stimmberechtigung nachzuweisen.
- (4) Die Regionalversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr vom Regionalleiter vorgelegt werden oder die sie ergänzend auf die Tagesordnung setzt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Regionalleiters,
 2. Wahl des geistlichen Leiters der Region,
 3. Bestätigung der stellvertretenden Regionalleiter,
 4. Bestätigung des Referenten für die Mitgliederbetreuung,
 5. Entgegennahme des Finanzberichts,
 6. Entlastung des Regionalleiters,
 7. Änderungen dieser Ordnung.

Die Wahl des Regionalleiters und Änderungen dieser Ordnung können nur dann beschlossen werden, wenn sie mit der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

- (5) Die Regionalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder, über Änderungen dieser Ordnung und Abberufung des Regionalleiters gemäß § 7 (8) mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 6 REGIONALRAT

- (1) Dem Regionalrat gehören mit Sitz und Stimme an: Der Regionalleiter, seine Stellvertreter, der geistliche Leiter der Region, der Finanzverwalter, der Referent für Mitgliederbetreuung, die Leiter sämtlicher Stadtgruppen und Gruppen, sowie das mit der Redaktion des Rundbriefs beauftragte Mitglied. Die Gruppenleiter können sich durch ein Mitglied Ihrer Gruppe vertreten lassen. Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern stehen zwei Stimmen zu.
- (2) Dem Regionalrat gehören ferner ohne Stimmrecht an: Weitere einzelne Mitglieder der KMF, die ständig oder zeitweilig vom Regionalleiter in den Regionalrat berufen werden können.
- (3) Der Regionalrat berät und unterstützt den Regionalleiter bei der Führung der Region. Er beschließt über den Etat und über außerplanmäßige Ausgaben sowie nach § 7 (8) über die vorläufige Abberufung des Regionalleiters. Er bestellt zwei Finanzprüfer.
- (4) Der Regionalrat wird mindestens einmal jährlich vom Regionalleiter einberufen. Er muss außerdem auf Verlangen eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (5) Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Abwesende Mitglieder können ein stimmberechtigtes Mitglied mit Ihrer Vertretung betrauen. Jeder Anwesende kann jedoch nicht mehr als drei Abwesende vertreten. Die Vertretungen sind dem Regionalleiter bei Feststellung der Stimmberechtigung nachzuweisen.
- (6) Der Regionalrat beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen, einschließlich der Übertragungen nach (5).

§ 7 REGIONALLEITER

- (1) Der Regionalleiter wird von der Regionalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Regionalleiter führt die Region und vertritt sie innerhalb der Bundesgemeinschaft im Gebiet der Region sowie im Rat der KMF und nach außen.
- (3) Der Regionalleiter ist für die Finanzverwaltung verantwortlich. Er kann einen Finanzverwalter bestellen und erstellt am Schluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Regionalleiter bestimmt seine Stellvertreter; diese bedürfen der Bestätigung der Regionalversammlung.

- (5) Dem Regionalleiter obliegt die Herausgabe des Rundbriefs der Region. Er ist zugleich dessen Verleger. Das mit der redaktionellen Gestaltung zu beauftragende Mitglied wird auf Vorschlag des Regionalleiters vom Regionalrat gewählt.
- (6) Der Regionalleiter bestellt den Referenten für Mitgliederbetreuung. Dieser bedarf der Bestätigung der Regionalversammlung. Die Bestellung erfolgt auf drei Jahre. Neubestellung, auch wiederholt ist zulässig. Sie ist jeweils durch die Regionalversammlung zu bestätigen.
- (7) Der Regionalleiter kann ferner weitere Mitglieder mit seiner Vertretung in bestimmten Einzelfällen beauftragen.
- (8) Der Regionalleiter kann vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigen Gründen von der Regionalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit abberufen werden. Er kann aus den gleichen Gründen vom Regionalrat vorläufig abberufen werden, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regionalversammlung, die durch einen der Stellvertreter des Regionalleiters innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist. Im Falle der Abberufung des Regionalleiters gehen seine Rechte und Pflichten bis zur Wahl des neuen Regionalleiters auf seinen ersten Stellvertreter über. Das gleiche gilt, wenn der Regionalleiter dauernd oder auf längere Zeit an der Führung der Region verhindert ist. Ist auch der erste Stellvertreter an der Führung der Region verhindert, so übernimmt der zweite Stellvertreter vorläufig die Leitung der Region.
Die Regionalversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen und wählt einen neuen Regionalleiter.
- (9) Die Aufgaben des Regionalleiters können auch von einer mehrköpfigen Regionalleitung wahrgenommen werden.

§ 8

GEISTLICHER LEITER DER REGION

Zur Unterstützung des Regionalleiters wählt die Regionalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen geistlichen Leiter der Region. Er hat die Aufgabe, das religiöse Leben in der Region zu fördern. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Ordnung wurde am 21. Oktober 2006 von der Regionalversammlung beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

München,
21. Oktober 2006

München,
21. Oktober 2006

Diane Gössing
KMF-Leiterin

Barbara Massion
Sprecherin des Regionalleitungsteams